



Sissach, 2. Juli 2026

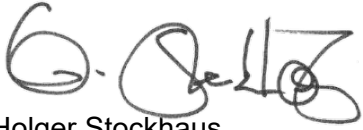
Erlass eines absoluten Feuerverbots im Wald und in Waldesnähe

1. Die weiterhin anhaltend hohen Temperaturen und die nur geringfügigen Niederschläge haben die Böden stark ausgetrocknet. In den kommenden Tagen wird sich die Situation verschärfen. Die Waldbrandgefahr hat damit deutlich zugenommen. Sie ist derzeit «gross» (Stufe 4 von 5). Vielerorts ist die Streuschicht trocken bis sehr trocken. Die Vegetation zeigt bereits deutliche Symptome von Trockenstress (welke und abfallende Blätter, spontan abbrechende Äste). Mit den erneut hohen Temperaturen von über 30°C und der tiefen Luftfeuchtigkeit ist die Entzündbarkeit sehr hoch. Die Feuerintensität und die Ausbreitungsgeschwindigkeit sind aufgrund des hohen Anteils an trockenem Brandgut gross. Es ist mit Kronenfeuern zu rechnen. Feuer können im Boden weiterschwelen und sich ausbreiten. Insbesondere in Hanglagen ist mit einem gefährlichem Feuerverhalten zu rechnen. Windböen begünstigen eine rasche Brandausbreitung. In Basel-Stadt sind bereits tiefere Bodenschichten ausgetrocknet.
2. Nach § 17 Abs. 3 des Waldgesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 16. Februar 2000 (WaG BS, SG 911.600) erlässt die zuständige Behörde bei Waldbrandgefahr ein Feuerentfachungsverbot im Wald und in Waldesnähe. Gemäss § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Waldgesetz Basel-Stadt vom 18. Dezember 2001 (SG 911.610) ist das Amt für Wald beider Basel zuständige Behörde.
3. Das Verbot ist nach § 17 Abs. 3, zweiter Satz, WaG BS in geeigneter Form bekannt zu machen. Zu diesem Zweck wird die vorliegende Verfügung der Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt und den Landgemeinden mitgeteilt, im Kantonsblatt publiziert und über die Medien verbreitet.

Demgemäss wird verfügt:

- ://:
1. Gestützt auf § 17 Abs. 3 WaG BS erlässt das Amt für Wald und Wild beider Basel Ein Absolutes Feuerentfachungsverbot im Wald und in Waldesnähe. Das Verbot gilt ab 3. Juli 2026 12.00 Uhr bis auf Widerruf.
 - a. Es ist verboten im Wald und an Waldrändern Feuer zu entfachen (Mindestabstand 50 Meter). Dies gilt auch für fest eingerichtete Feuerstellen sowie für selbstmitgebrachte Grills.
 - b. Es ist verboten, brennende Zigaretten und andere Raucherwaren oder Streichhölzer wegzewerfen.
 - c. Das Steigenlassen von "Himmelslaternen / Heissluft-Ballons" (gekaufte oder selbstgefertigte), welche durch offenes Feuer angetrieben werden, ist generell verboten.
 2. Das Verbot gilt ab 3. Juli 2026 12.00 Uhr bis auf Widerruf.
 3. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
 4. Die vorliegende Verfügung wird der Staatskanzlei, der Kantonspolizei, der KKO, den Landgemeinden und den Medien mitgeteilt und im Kantonsblatt publiziert.

Amt für Wald und Wild beider Basel



Holger Stockhaus
Amtsleiter a. I.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann an das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt rekuriert werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach Zustellung schriftlich anzumelden. Spätestens innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrenten und deren Begründung samt Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr und den Auslagen für Gutachten, Augenschein, Beweiserhebung und anderen Vorkehren ganz oder teilweise den Rekurrenten auferlegt werden (§§ 6 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren in Verbindung mit §§ 11 und 12 der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren).